Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2003 Nr. 48</u> Veröffentlichungsdatum: 31.10.2003

Seite: 626

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für die berufliche Fortbildung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe für das Land Nordrhein-Westfalen

7123

Verordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen
für die berufliche Fortbildung
zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister
für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin
für Bäderbetriebe
für das Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntgabe des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2003

Die Änderungsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 5. Mai 2003 gebe ich hiermit bekannt.

Im Auftrag

Stürmann

Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für die berufliche Fortbildung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/ Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe für das Land Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst vom 18. September 1979 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit § 41, § 46 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBI. I S. 4621), wird mit Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 4. November 2002 für den Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bäderbetriebe/Fachangestellte für Bäderbetriebe verordnet:

Artikel I

§ 21 Abs. 5 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für die berufliche Fortbildung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Meister für Bäderbetriebe" vom 8. Juli 1999 (GV. NRW. S. 468) erhält folgende Fassung:

"(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer in allen Teilen der Prüfung und in den Prüfungsfächern " Management und Führungsaufgaben" und " Betriebstechnische Situationsaufgabe" mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 2003

Der Regierungspräsident Düsseldorf

Jürgen Büssow

GV. NRW. 2003 S. 626